



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 15. Mai 2014
(OR. en)**

**Interinstitutionelles Dossier:
2014/0071 (NLE)**

**9095/14
ADD 1**

PECHE 207

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Nr. Vordok.:	7566/14 PECHE 126 + ADD1
Nr. Komm.dok.:	COM(2014) 136 final
Betr.:	Vorschlag für einen Beschluss des Rates über den im Namen der Europäischen Union in der Allgemeinen Kommission für die Fischerei im Mittelmeer (GFCM) einzunehmenden Standpunkt – <i>Annahme des Beschlusses des Rates</i>

Erklärung der Kommission

Die Kommission vertritt die Auffassung, dass nur der von ihr vorgeschlagene Artikel 43 Absatz 2 AEUV als genaue sachliche Rechtsgrundlage in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9 AEUV als verfahrensmäßiger Rechtsgrundlage geeignet ist, da Artikel 43 Absatz 2 AEUV auch die sachliche Rechtsgrundlage in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 6 Buchstabe a AEUV als verfahrensmäßiger Rechtsgrundlage für die Beschlüsse des Rates über den Abschluss internationaler Übereinkünfte zur Errichtung der jeweiligen regionalen Fischereiorganisationen (RFO) ist, in deren Rahmen Artikel 218 Absatz 9 relevant werden kann.

Die Kommission erhält daher ihren Vorschlag aufrecht und kann der Änderung des Rates, mit der die Rechtsgrundlage von "Artikel 43 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9 Buchstabe a" in "Artikel 43 [ohne Erwähnung des Absatzes] in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9 Buchstabe a" geändert wurde, nicht zustimmen.